

Freiburg im Breisgau, den 21. Dezember 1989

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von nebenberuflich tätigen Mitarbeitern und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften (ÄndVO NVO). — Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von nebenberuflich tätigen Mitarbeitern (NVO). — Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von nebenberuflich tätigen Mitarbeitern (NVO). — Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Absenkung der Eingangsbezahlung der Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes. — Verordnung zur Änderung der Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker in der Erzdiözese Freiburg vom 3. März 1978. — Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Dienstordnung für Schuldekane und Schulbeauftragte in der Erzdiözese Freiburg. — Warnung.

Nr. 171

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von
nebenberuflich tätigen Mitarbeitern und anderer
arbeitsrechtlicher Vorschriften (ÄndVO NVO)**

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 10 Abs. 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird folgende

V e r o r d n u n g

erlassen:

Artikel 1:

**Änderung der Ordnung der Arbeitsverhältnisse von
nebenberuflich tätigen Mitarbeitern (Artikel 1 NVO)**

Die Ordnung der Arbeitsverhältnisse von nebenberuflich tätigen Mitarbeitern (Artikel 1 NVO) vom 28. August 1987 (Amtsblatt 1987, S. 159), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. November 1988 (Amtsblatt 1989, S. 25), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nebenberuflich tätig sind teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter, deren durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit vertraglich mit weniger als 18 Stunden wöchentlich vereinbart ist.“

2. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf das Arbeitsverhältnis der teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von 18 und mehr Wochenstunden findet die Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVVO – in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.“

3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vergütung der sonstigen nebenberuflichen Lehrkräfte richtet sich nach den entsprechenden Regelungen des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweiligen Fassung.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Der nebenberuflich tätige Mitarbeiter wird in die Vergütungsgruppe eingruppiert, die für vergleichbare vollbeschäftigte Mitarbeiter gilt. Auf einen Tätigkeits- oder Bewährungsaufstieg finden die für vergleichbare vollbeschäftigte Mitarbeiter geltenden Regelungen entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, daß die in einem Arbeitsverhältnis nach dieser Ordnung zurückgelegten Zeiten zur Hälfte angerechnet werden.

(2) Der Mitarbeiter erhält eine Vergütung entsprechend dem zeitlichen Umfang seiner Tätigkeit, die sich aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag und der allgemeinen Zulage nach den für vollbeschäftigte Mitarbeiter geltenden Vergütungsregelungen errechnet.

(3) Neben der Vergütung werden dem Mitarbeiter die für vergleichbare vollbeschäftigte Mitarbeiter zu gewährenden Zulagen anteilmäßig gezahlt.

(4) Die Vergütung ist in der Regel für den Kalendermonat zu berechnen und dem Mitarbeiter spätestens zum 15. des laufenden Kalendermonats auszuzahlen. Für kurzfristig oder unregelmäßig Beschäftigte ist auf der Grundlage von Absatz 2 und 3 eine Stundenvergütung zu ermitteln.“

6. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Mitarbeiter erhält eine Sonderzuwendung nach den für vergleichbare vollbeschäftigte Mitarbeiter geltenden Bestimmungen. Berechnungsgrundlage ist die Monatsvergütung nach den §§ 5 oder 6 dieser Ordnung. Der Erhöhungsbetrag für Kinder beträgt 25,— DM für jedes Kind.“

7. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„(1) Der Mitarbeiter erhält als Jubiläumswendung nach einer Beschäftigungsdauer

von 25 Jahren	300,— DM,
von 40 Jahren	400,— DM,
von 50 Jahren	500,— DM.

(2) Die Beschäftigungsdauer im Sinne dieser Ordnung umfaßt den bei demselben Dienstgeber nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Arbeitsverhältnis ununterbrochen zurückgelegten Zeitraum. Eine gemäß § 8 AVVO zurückgelegte Beschäftigungszeit wird auf die Beschäftigungsdauer angerechnet."

8. § 9 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes.“

9. § 10 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) § 7a Absatz 2 findet entsprechend Anwendung.“

Artikel 2:

Änderung der Richtlinien über die Anstellung und Vergütung der im kirchlichen Dienst der Erzdiözese Freiburg beschäftigten Mitarbeiter im Religionsunterricht und in der Seelsorge

Ziffer 4 der Richtlinien über die Anstellung und Vergütung der im kirchlichen Dienst der Erzdiözese Freiburg beschäftigten Mitarbeiter im Religionsunterricht und in der Seelsorge vom 12. Dezember 1973 (Amtsblatt 1974, S. 1) erhält folgende Fassung:

„4. Vergütung der nebenberuflichen Religionslehrer im kirchlichen Dienst

4.1 Nebenberuflich in einem Arbeitsverhältnis beschäftigte Religionslehrer, die daneben keiner hauptamtlichen oder hauptberuflichen Tätigkeit nachgehen und die auch keinen Anspruch auf Renten- oder Versorgungsbezüge haben, erhalten Vergütung auf der Grundlage von Artikel 1 § 5 Absatz 2 NVO i. V. mit Ziffer 2 dieser Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung. Sonstige Nebenleistungen, mit Ausnahme einer Zuwendung beim Vorliegen entsprechender Voraussetzungen, werden nicht gezahlt. Eine hauptberufliche Tätigkeit im vorstehenden Sinne liegt vor, wenn eine Tätigkeit gewerblich oder selbständig/freiberuflich ausgeübt wird oder eine nichtselbständige Tätigkeit mit mindestens der Hälfte des Beschäftigungsumfangs eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters ausgeübt wird.

4.2 Von Ziffer 4.1 nicht erfaßte nebenberufliche Religionslehrer erhalten folgende Einzelstundenvergütung:

- | | |
|---|----------|
| 4.2.1 Absolventen theologischer Kurse ohne Rücksicht auf die Schulart, an der sie eingesetzt sind | 26,10 DM |
| 4.2.2 Absolventen des Seminars für Gemeindepastoral und Religionspädagogik | |

a) bei Einsatz an Grund- und Hauptschulen	26,10 DM
b) bei Einsatz an Sonder- und Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen	31,— DM
4.2.3 Absolventen einer Fachhochschule	
a) bei Einsatz an Grund- und Hauptschulen	26,10 DM
b) bei Einsatz an Sonder- und Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen	31,— DM
4.2.4 Absolventen einer Pädagogischen Hochschule mit zweiter Dienstprüfung	
a) bei Einsatz an Grund- und Hauptschulen	26,10 DM
b) bei Einsatz an Sonder- und Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen	31,— DM
4.2.5 Universitätsabsolventen mit zweiter Dienstprüfung	
a) bei Einsatz an Gymnasien und beruflichen Schulen	36,20 DM
b) bei Einsatz an anderen Schularten	31,— DM

4.3 Einzelstundenvergütung gemäß Ziff. 4.2 wird gezahlt, wenn nur eine vorübergehende Tätigkeit (bis zu drei Monaten) übernommen wird. Die Vergütung wird hierbei nur für die tatsächlich gehaltenen Unterrichtsstunden, die durch Bestätigung der Schulleitung nachzuweisen sind, gezahlt.

4.4 Wenn bei Begründung des Arbeitsverhältnisses davon ausgegangen werden kann, daß dieses voraussichtlich länger als drei Monate dauert, wird eine Jahreswochenstundenvergütung (Monatsvergütung) gezahlt. Die Zahlung erfolgt in Monatsbeträgen und beginnt bei Lehrkräften, die seit dem Unterrichtsbeginn des jeweiligen Schuljahres Unterricht erteilen, mit dem Beginn des Schuljahres (1. August jeden Jahres). Die Zahlung erfolgt auch während der Ferien.

Die Monatsbeträge belaufen sich

- | |
|---|
| 4.4.1 bei einer Einzelstundenvergütung von 26,10 DM auf 91,35 DM monatlich je Wochenstunde, |
| 4.4.2 bei einer Einzelstundenvergütung von 31,— DM auf 108,50 DM monatlich je Wochenstunde, |
| 4.4.3 bei einer Einzelstundenvergütung von 36,20 DM auf 126,70 DM monatlich je Wochenstunde.“ |

Artikel 3:

Änderung der Dienst- und Vergütungsordnung für Mesner

Die Dienst- und Vergütungsordnung für Mesner vom 18. November 1974 (Amtsblatt 1974, S. 175), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 1987 (Amtsblatt 1987, S. 161), wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

„Im Arbeitsvertrag ist festzuhalten, ob der Mesner als hauptberuflicher oder als nebenberuflicher Mesner eingestellt wird. Hauptberuflicher Mesner ist, wer mit 18 oder mehr Diensten wöchentlich in einem Arbeitsverhältnis tätig ist. Nebenberuflicher Mesner ist, wer mit weniger als 18 Diensten wöchentlich in einem Arbeitsverhältnis tätig ist.“

2. § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit bestimmt sich nach der jeweils für den kirchlichen Dienst geltenden Regelung; dabei zählt eine Wochenstunde als ein Dienst.“

3. § 10 erhält folgende Fassung:

„Das Arbeitsverhältnis des hauptberuflichen Mesners bestimmt sich nach der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg in ihrer jeweiligen Fassung, soweit diese Ordnung keine besondere Regelung trifft oder für den Arbeitsvertrag im Einzelfall zuläßt.“

4. § 15 wird gestrichen.

Artikel 4:

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1

Bekanntmachung von Neufassungen

Das Erzbischöfliche Ordinariat wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung der Arbeitsverhältnisse von nebenberuflich tätigen Mitarbeitern (NVO) in der geltenden Fassung mit neuer Paragraphenreihenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 2 dieser Verordnung rückwirkend zum 1. Februar 1989 in Kraft.

Freiburg, den 12. Dezember 1989

F Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 172

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von nebenberuflich tätigen Mitarbeitern (NVO)

Aufgrund von Artikel 4 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von ne-

benberuflich tätigen Mitarbeitern und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften (ÄndVO NVO) vom 12. Dezember 1989 (Amtsblatt 1989, S. 281 ff.) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von nebenberuflich tätigen Mitarbeitern in der ab 1. Januar 1990 geltenden Fassung *neu* bekanntgemacht.

Freiburg, den 12. Dezember 1989

F Oskar Sailer

Erzbischof

Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von nebenberuflich tätigen Mitarbeitern (NVO)

Artikel 1:

Ordnung der Arbeitsverhältnisse von nebenberuflich tätigen Mitarbeitern

§ 1

Geltungsbereich

(1) Das Arbeitsverhältnis der nebenberuflich tätigen Mitarbeiter der Erzdiözese Freiburg und deren unmittelbaren Einrichtungen, der Stiftungen sowie der Gesamtkirchengemeinden und Kirchengemeinden der Erzdiözese Freiburg bestimmt sich nach den Vorschriften dieser Verordnung sowie nach den für einzelne kirchliche Berufe erlassenen kirchlichen Rechtsvorschriften.

(2) Nebenberuflich tätig sind teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter, deren durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit vertraglich mit weniger als 18 Stunden wöchentlich vereinbart ist.

(3) Auf das Arbeitsverhältnis der teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von 18 und mehr Wochenstunden findet die Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVVO – in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

(4) Ehrenamtlich geleistete Dienste werden von dieser Ordnung nicht erfaßt.

§ 2

Dienstverhältnis der nebenberuflichen Lehrkräfte

(1) Diese Ordnung gilt nicht für das Dienstverhältnis der nebenberuflichen Lehrkräfte.

(2) Das Dienstverhältnis der nebenberuflichen Lehrkräfte für den Religionsunterricht bestimmt sich nach den Abschnitten 3 und 4 der „Richtlinien über die Anstellung und Vergütung der im kirchlichen Dienst der Erzdiözese Freiburg beschäftigten Mitarbeiter im Religionsunterricht und in der Seelsorge vom 12. 12. 1973“ (Amtsblatt 1974, S. 3) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Vergütung der sonstigen nebenberuflichen Lehrkräfte richtet sich nach den entsprechenden Regelungen des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 3
Kirchlicher Dienst

(1) Die Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes sind bei der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben zur Beachtung der besonderen kirchlichen Gesetze und Vorschriften verpflichtet.

(2) Sie haben auch ihre persönliche Lebensführung nach der Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche sowie nach den Vorschriften der kirchlichen Gemeinschaft einzurichten. Bei nicht-katholischen Mitarbeitern erfordert es der kirchliche Dienst, daß das außerdienstliche Verhalten der übernommenen Tätigkeit nicht widerspricht.

(3) Beim Einstellungsgespräch oder bei Dienstantritt ist der Mitarbeiter auf die gewissenhafte Einhaltung seiner Dienstpflichten und auf die Beachtung der Verpflichtungen gemäß Absatz 2 vom zuständigen Dienstvorgesetzten hinzuweisen.

§ 4
Zustandekommen des Arbeitsverhältnisses

Für das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses von mehr als sechs Monaten Dauer sowie die Änderung und die Ergänzung der hierfür getroffenen Absprachen ist der Abschluß eines schriftlichen Arbeitsvertrages gemäß dem Vertragsmuster des Erzbischöflichen Ordinariats (s. Anhang) erforderlich.

§ 5
Eingruppierung und Vergütung

(1) Der nebenberuflich tätige Mitarbeiter wird in die Vergütungsgruppe eingruppiert, die für vergleichbare vollbeschäftigte Mitarbeiter gilt. Auf einen Tätigkeits- oder Bewährungsaufstieg finden die für vergleichbare vollbeschäftigte Mitarbeiter geltenden Regelungen entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, daß die in einem Arbeitsverhältnis nach dieser Ordnung zurückgelegten Zeiten zur Hälfte angerechnet werden.

(2) Der Mitarbeiter erhält eine Vergütung entsprechend dem zeitlichen Umfang seiner Tätigkeit, die sich aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag und der allgemeinen Zulage nach den für vollbeschäftigte Mitarbeiter geltenden Vergütungsregelungen errechnet.

(3) Neben der Vergütung werden dem Mitarbeiter die für vergleichbare vollbeschäftigte Mitarbeiter zu gewährenden Zulagen anteilmäßig gezahlt.

(4) Die Vergütung ist in der Regel für den Kalendermonat zu berechnen und dem Mitarbeiter spätestens zum 15. des laufenden Kalendermonats auszuzahlen. Für kurzfristig oder unregelmäßig Beschäftigte ist auf der Grundlage von Absatz 2 und 3 eine Stundenvergütung zu ermitteln.

§ 6
Pauschalierung der Vergütung

Im ausdrücklichen Einvernehmen und nach Belehrung über die sich in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht ergebenden Folgen kann ein geringeres als das sich aus § 5 Absatz 2 ergebende Entgelt pauschal festgesetzt werden. Dieses Einvernehmen ist im Arbeitsvertrag besonders festzuhalten.

§ 7
Weihnachtszuwendung

(1) Der Mitarbeiter erhält eine Sonderzuwendung nach den für vergleichbare vollbeschäftigte Mitarbeiter geltenden Bestimmungen. Berechnungsgrundlage ist die Monatsvergütung nach den §§ 5 oder 6 dieser Ordnung. Der Erhöhungsbetrag für Kinder beträgt 25,— DM für jedes Kind.

(2) Mitarbeiter, die eine Vergütung gemäß § 6 erhalten, haben einen Anspruch auf eine Sonderzuwendung nur soweit, als dadurch nicht die Voraussetzungen für die Pauschalierung der Lohnsteuer oder die Sozialversicherungsfreiheit entfallen.

§ 8
Jubiläumszuwendungen

(1) Der Mitarbeiter erhält als Jubiläumszuwendung nach einer Beschäftigungsdauer

von 25 Jahren	300,— DM,
von 40 Jahren	400,— DM,
von 50 Jahren	500,— DM.

(2) Die Beschäftigungsdauer im Sinne dieser Ordnung umfaßt den bei demselben Dienstgeber nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Arbeitsverhältnis ununterbrochen zurückgelegten Zeitraum. Eine gemäß § 8 AVVO zurückgelegte Beschäftigungszeit wird auf die Beschäftigungsdauer angerechnet.

§ 9
Krankenbezüge

(1) Dem Mitarbeiter werden im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge für die Dauer bis zu sechs Wochen gewährt, es sei denn, daß er sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat.

(2) Für die Fortzahlung der Krankenbezüge über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus gilt § 616 Absatz 2 BGB.

(3) Als Krankenbezüge wird die sich aus den §§ 5 und 6 ergebende Vergütung gezahlt.

§ 10
Erholungsurlaub

(1) Der Mitarbeiter erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Vergütung. Kann der Ur-

laub bis zum Ende des Kalenderjahres nicht angetreten werden, so ist er bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres anzutreten; ansonsten verfällt er.

(2) Die Dauer des Urlaubs bestimmt sich entsprechend der für hauptamtliche Mitarbeiter geltenden Regelungen.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes.

§ 11

Ordentliche Kündigung

(1) Die Kündigungsfrist beträgt innerhalb der Probezeit zwei Wochen zum Monatsende.

(2) Danach beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Monatsende. Im übrigen beträgt die Kündigungsfrist nach einer Beschäftigungsdauer

- von mehr als einem Jahr sechs Wochen
 - von mehr als fünf Jahren drei Monate
 - von mehr als acht Jahren vier Monate
 - von mehr als zehn Jahren fünf Monate
 - von mehr als zwölf Jahren sechs Monate
- zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

(3) § 8 Absatz 2 findet entsprechend Anwendung.

§ 12

Anwendung von Bestimmungen und sonstigen Verordnungen

Für die Mitarbeiter gelten im übrigen die folgenden gemäß § 1 Absatz 2 AVVO für die hauptberuflichen Mitarbeiter geltenden Bestimmungen des BAT sinngemäß:

- Probezeit (§ 5 BAT)
- Ärztliche Untersuchung (§ 7 BAT)
- Schweigepflicht (§ 9 BAT)
- Belohnungen und Geschenke (§ 10 BAT)
- Personalakten (§ 13 BAT)
- Haftung (§ 14 BAT)
- Arbeitsversäumnis (§ 18 BAT)
- Krankenbezüge bei Schadensersatzansprüchen gegenüber Dritten (§ 38 BAT)
- Sonderurlaub (§ 50 BAT)
- Arbeitsbefreiung (§ 52 BAT)
- Schriftform der Kündigung (§ 57 BAT)
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung danach (§ 60 BAT)
- Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen (§ 61 BAT)
- Ausschlussfristen (§ 70 BAT)

Artikel 2:

Änderung und Außerkrafttreten von Vorschriften der Dienst- und Vergütungsordnung für Mesner

(nicht abgedruckt)

Artikel 3:

Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker

Auf das Arbeitsverhältnis der nebenberuflich tätigen Kirchenmusiker findet diese Verordnung Anwendung, soweit die Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker dies vorsieht.

Artikel 4:

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1

(1) Soweit einzelne Regelungen bestehender Arbeitsverträge von den Vorschriften dieser Verordnung abweichen, werden sie vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 durch die Bestimmungen dieser Verordnung ersetzt.

(2) Ist eine vertraglich vereinbarte Pauschalvergütung niedriger als die sich aus Artikel 1 § 5 dieser Verordnung ergebende Vergütung, sind die Vertragspartner auf Verlangen eines Teiles verpflichtet, über die Anpassung der Vergütung an das neue Recht zu verhandeln. Führt dies zu keiner Einigung, kann das Erzbischöfliche Ordinariat oder eine mit der Vermittlung beauftragte Stelle zur Vermittlung angerufen werden. Kommt innerhalb von sechs Monaten nach Stellung des Anpassungsverlangens keine Einigung zustande, gilt die arbeitsvertraglich vereinbarte Vergütung fort mit der Maßgabe, daß sie zukünftig an einer allgemeinen Vergütungsanhebung teilnimmt. Das Recht des Dienstnehmers zur Änderungskündigung bleibt unberührt.

(3) Ist eine vertraglich vereinbarte Pauschalvergütung eines Mitarbeiters höher als die sich aus Artikel 1 § 5 dieser Verordnung ergebende Vergütung, so erhält der Mitarbeiter eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Vergütung, die sich aus § 5 dieser Verordnung ergibt und der vertraglich vereinbarten Vergütung im Zeitpunkt der Berechnung des Unterschiedsbetrages. Diese Ausgleichszulage verringert sich um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Vergütung auf Grund einer allgemeinen Anhebung der Vergütung gemäß Artikel 1 § 5 dieser Verordnung erhöht.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Arbeitsvertrag

für nebenberufliche Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

Zwischen

der Kath. Kirchengemeinde _____ in _____,
gesetzlich vertreten durch den Kath. Stiftungsrat, als Dienstgeber

und

Frau/Herrn _____ geb. am _____ in _____,
wohnhaft _____, als Dienstnehmer

§ 1

Frau/Herr _____ wird ab _____ auf unbestimmte Zeit/
für die Zeit bis _____ nebenberuflich als _____
für die in der Tätigkeitsbeschreibung genannten Aufgaben in den kirchlichen Dienst eingestellt/weiterbeschäftigt. Das Dienst-
verhältnis besteht bereits seit _____.

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt _____ Wochenstunden.

§ 2

Die Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von nebenberuflich tätigen Mitarbeitern der Erzdiözese Freiburg in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3

** Der Dienstnehmer wird in Vergütungsgruppe _____ BAT (analog) eingruppiert und erhält entsprechend seinem Be-
schäftigungsumfang eine monatliche Vergütung in Höhe von z. Zt. DM _____ brutto.

** Mit dem Dienstnehmer wird in ausdrücklichem Einvernehmen und nach Belehrung über die sich in sozialversicherungs-
rechtlicher Hinsicht ergebenden Folgen gemäß § 6 Absatz 1 der in § 2 genannten Verordnung ein pauschales Entgelt von
DM _____ brutto monatlich vereinbart.

(** Nichtzutreffendes bitte streichen)

§ 4

Die Zeit vom _____ bis _____ (höchstens sechs Monate) gilt als Probezeit.

§ 5

An die Stelle aller bisherigen Abmachungen zwischen den Vertragspartnern tritt ausschließlich dieser Vertrag.

§ 6

(Besondere Vereinbarungen)

§ 7

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat, die hiermit vorbehalten wird. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Umfang des Beschäftigungsverhältnisses des Dienstnehmers nicht mehr als sieben Wochenstunden und das Entgelt die Grenze des geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisses (§ 8 Absatz 4 SGB X) nicht überschreitet.

_____, den _____

(Pfarrer als Vorsitzender des Stiftungsrates)

(Dienstnehmer)

(Mitglied des Stiftungsrates)

(Mitglied des Stiftungsrates)

Tätigkeitsbeschreibung:

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Absenkung der Eingangsbezahlung der Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes

Nachdem die Bistums-KODA gem. § 10 Abs. 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird folgende

Verordnung

erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Absenkung der Eingangsbezahlung der Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes vom 17. Dezember 1984 (Amtsblatt 1985, S. 10), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 1989 (Amtsblatt 1989, S. 85), wird mit Wirkung vom 1. Januar 1990 aufgehoben.

Artikel 2

Mitarbeiter, die aufgrund der Absenkungsverordnung in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung Grundvergütung nach Vergütungsgruppe IV b, IV a oder III BAT erhalten, sind vom 1. Januar 1990 an in der Vergütungsgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale sie nach dem Arbeitsvertrag erfüllen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Freiburg, den 12. Dezember 1989

F Oskar Sailer

Erzbischof

Verordnung zur Änderung der Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker in der Erzdiözese Freiburg vom 3. März 1978

Zur Änderung der Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker in der Erzdiözese Freiburg vom 3. März 1978 (Amtsblatt S. 317), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 1988 (Amtsblatt S. 336) wird, nachdem die Bistums-KODA gem. § 10 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, die folgende

Verordnung

erlassen:

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Nebenberufliche Kirchenmusiker werden entsprechend ihren Dienstleistungen vergütet. Die derzeit gültigen Sätze sind:

Dienstleistungen	Gruppe d. Kirchenmusiker			
	A	B	C	D
1. An Sonntagen, Feiertagen, Vorabend:				
a) In Meßfeiern und Vespern:				
1) Orgelspiel	45	40	30	18
2) Chorleitung (mit Einsingen)	45	40	30	18
3) Orgelspiel und Chorleitung	50	45	35	23
b) In Andachten und Wortgottesdiensten: Orgelspiel oder/und Chorleitung	35	30	25	18
2. An Werktagen: Orgelspiel in Meßfeiern, Andachten und Wortgottesdiensten	35	30	25	18
3. Chorprobe (1 Doppelstunde)	90	80	60	45

Mit diesen Beträgen sind alle Vorbereitungsmaßnahmen abgegolten.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 der Verordnung vom 15. Dezember 1987 (Amtsblatt 1988, S. 219) außer Kraft.

Freiburg, den 12. Dezember 1989

F Oskar Sailer

Erzbischof

Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Dienstordnung für Schuldekane und Schulbeauftragte in der Erzdiözese Freiburg

Das Ministerium für Kultus und Sport hat in seinem Zuständigkeitsbereich die Regelung getroffen, daß Unterrichtsbesuche an den öffentlichen Schulen grundsätzlich unangekündigt durchgeführt werden (vgl. Verwaltungsvorschrift

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 36 · 21. Dezember 1989
M 1302 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (0761) 2188-1.
Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (0761) 26494.
Bezugspreis jährlich 55,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 36 · 21. Dezember 1989

Kultus und Unterricht 27, 1989, S. 474). Um zu vermeiden, daß die Praxis kirchlicher Unterrichtsbesuche im Gegensatz zur Vorgehensweise der staatlichen Behörden bzw. deren Beauftragten steht, nehmen wir, in Absprache mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart und mit den beiden Evangelischen Landeskirchen in Baden-Württemberg folgende Neuregelung in § 6 der Durchführungsbestimmungen zur Dienstordnung für Schuldekane und Schulbeauftragte vom 4. Juli 1988 (vgl. Amtsblatt, S. 399) vor:

§ 6

Durchführungsbestimmungen

- (1) Die Unterrichtsbesuche gem. § 5 Abs. 2 Ziff. a) und b) werden der Lehrkraft nicht angekündigt. Der Schulleiter ist spätestens vor Beginn des Besuchs zu informieren.
- (2) Für die Ankündigung von Unterrichtsbesuchen nach § 5 Abs. 2 Ziff. c) und d) gelten die kirchlichen und staatlichen Ausbildungsbestimmungen.
- (3) Die Unterrichtsbeurteilung ist schriftlich festzuhalten und dem Erzbischöflichen Ordinariat zuzuleiten. Vor Aufnahme in die Personalakte ist dem Religionslehrer je eine Zweitschrift der Beurteilung zur Kenntnis zu geben.

Alle anderen Durchführungsbestimmungen in unserem Erlaß vom 4. Juli 1988 bleiben wie bisher in Kraft, insbesondere die Bestimmungen über die Ankündigung der Schulbesuche in § 1 - 4.

Der neue § 6 der Durchführungsbestimmungen tritt an die Stelle des bisherigen § 6.

Warnung

Das Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising warnt in seiner Ausgabe vom 17. November 1989 vor *Klaus Jesko Eitel*, geb. am 29. September 1928 in Berlin, der sich als Pater Michael ausgibt.

Auch wir hatten verschiedentlich Anlaß, vor Herrn Eitel zu warnen (vgl. Amtsblatt 1984, S. 170, und 1985, S. 15). Möglicherweise handelt es sich bei einem „Pater Michael“, der dieser Tage bei Pfarrämtern in der Erzdiözese vorgesprochen hat, um Klaus Jesko Eitel. Wir bitten, uns beim Auftreten von Herrn Eitel zu verständigen.

Amtsblatt der Erzdiözese

Dies ist die letzte Amtsblatt-Ausgabe im Jahr 1989.